

VBUW e.V. | Postfach 19 12 61 | 14002 Berlin

Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH)  
Rochusstraße 1  
53123 Bonn

**VBUW Lebensmittel und  
Gastronomie e.V.**  
Heerstr. 14  
14052 Berlin

Montag bis Donnerstag 9-15 Uhr  
T +49 (0) 30 33 77 19 96  
F +49 (0) 30 33 77 18 59  
E [service@vbuw-online.de](mailto:service@vbuw-online.de)

UST-ID-Nr. DE352554517

Berlin, 30.04.2026

## Politische Stellungnahme des VBUW Lebensmittel und Gastronomie e.V. zum Referentenentwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes (3. ÄndG TierHaltKennzG) vom 17. April 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchten wir uns bei Ihnen vorstellen: Wir sind ein für die Lebensmittel- und Gastronomiebranche anerkannter Berufsverband und Wettbewerbsverein und im Lobbyregister unter der Nummer: R001062 eingetragen. Unsere Mitglieder (unter anderem Dominos, Call a Pizza, Smiley's, Nordsee, Peter Pane, burgerme, Telepizza, World of Pizza, Frittenwerk, Kaspar Schmauser) gehören überwiegend der Systemgastronomie an. Sie sind Kenner der Branche und ihrer Probleme.

Wir begrüßen die grundsätzliche Zielsetzung des Gesetzes, Verbraucherinnen und Verbrauchern mehr Transparenz über die Haltungsbedingungen von Tieren zu verschaffen. Gleichzeitig möchten wir auf dringende Handlungserfordernisse bei der praktischen Umsetzbarkeit hinweisen, ohne die das Gesetz in der Außer-Haus-Verpflegung und im Delivery-Bereich nur unter erschwerten Bedingungen umsetzbar ist.

### 1. Was wir ausdrücklich begrüßen

#### 1.1. Einbeziehung ausländischer Anbieter

Wir unterstützen ausdrücklich, dass der Referentenentwurf künftig auch ausländische Lebensmittel verpflichtend in die Tierhaltungskennzeichnung einbezieht (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 2 Nr. 14 TierHaltKennzG-E). Denn eine einheitliche Pflicht für in- und ausländische Produkte schafft gleiche Wettbewerbsbedingungen und erhöht die Glaubwürdigkeit der staatlichen Kennzeichnung

#### VORSTAND

Thomas Wilde, Kay Wetzlich, Thomas Musäus  
Geschäftsführerin: Nicole Thomas  
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

#### BANKVERBINDUNG

Commerzbank Berlin  
IBAN: DE75 1004 0000 0811 5511 00  
BIC: COBADEFFXXX

#### VEREINSREGISTER

Amtsgericht Charlottenburg  
Registernummer:  
VR 33921 B

**VBUW-ONLINE.DE**

erheblich.

### 1.2. Flexibles Downgrading

Die Möglichkeit des vollumfänglichen „Downgradings“ (§ 6 TierHaltKennzG-E) gibt Lebensmittelunternehmern die nötige Flexibilität bei der Vermarktung und vereinfacht überdies die Kennzeichnung beim Bezug und der Verarbeitung von Fleischwaren unterschiedlicher Haltungsformen erheblich.

## 2. Unser größtes Problem: Fehlende oder fehlerhafte Lieferanteninformationen

Die Tierhaltungskennzeichnung in der Außer-Haus-Verpflegung und das Vertrauen der Verbraucher in die Kennzeichnung steht und fällt mit der Verfügbarkeit belastbarer Daten entlang der gesamten Lieferkette. Unsere Mitglieder sehen hierin das zentrale praktische Problem der Reform:

- Gastronomiebetriebe beziehen Fleisch- und Lebensmittelprodukte häufig von Großhändlern oder über komplexe Lieferketten. Die Haltungsforminformation ist oft nicht Bestandteil der Lieferdokumentation oder diese wird häufig nur in Warenbegleitpapieren zur Verfügung gestellt.
- Ohne verlässliche und belastbare Herkunftsinformation des Lieferanten ist eine sinnvolle und hinreichend transparente Kennzeichnung unmöglich. Lediglich der Mindeststandard für die Haltungsform „mindestens Stall“ kann an den Verbrauchern gegeben werden. Das hat wenig mit Transparenz zu tun.

Das Gesetz adressiert die Weitergabepflichten in § 20 TierHaltKennzG-E, lässt jedoch offen, in welcher Form und mit welchem Standard Informationen weitergereicht werden müssen. Diese Lücke muss geschlossen werden.

## 3. Unsere Kernforderungen

### 3.1 Verpflichtende maschinenlesbare Datenweitergabe entlang der Lieferkette

Wir fordern, dass § 20 TierHaltKennzG-E um eine explizite Verpflichtung zur maschinenlesbaren Datenübermittlung ergänzt wird. Die Haltungsforminformation muss von der Erzeugerstufe bis zum Inverkehrbringen (auch) digital und maschinenlesbar zur Verfügung gestellt werden. Nur so können Gastronomie- und Delivery-Betriebe die Informationen direkt in ihre Warenwirtschaftssysteme, Kassensysteme und Onlineshops integrieren, ohne aufwändige manuelle Nachpflege.

### 3.2 Bundeseinheitlicher Datenstandard für Informationspflichten

Wir sprechen uns zudem explizit für die Schaffung eines bundeseinheitlichen digitalen Standards für alle kennzeichnungsrelevanten Informationspflichten aus. Dieser sollte mindestens folgende Pflichtfelder strukturiert abbilden:

- Haltungsform gemäß § 4 TierHaltKennzG-E (kodiert)

**Sicher im Wettbewerb.**

- Kennnummer der Haltungseinrichtung (§ 14 TierHaltKennzG-E)
- Tierart gemäß Anlage 2 TierHaltKennzG-E
- Herkunftsland (Inland/Ausland)
- Losnummer oder Chargennummer zur Rückverfolgbarkeit (§ 20 TierHaltKennzG-E)

Ein solcher Standard sollte vom BMLEH im Rahmen einer technischen Richtlinie definiert und im Einvernehmen mit der Wirtschaft entwickelt werden. Er würde zugleich die Grundlage für digitale Lösungen auch für anderen Informations- und Kennzeichnungspflichten legen, die allen Beteiligten mittel- und langfristig eine günstigere und einfache, da KI gestützte, Umsetzung ermöglichen.

Wir stehen für persönliche Gespräche, Praxisbesuche in unseren Mitgliedsbetrieben sowie für die aktive Mitarbeit in etwaigen Arbeitsgruppen zur Verfügung.



Nicole Thomas

Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)/Geschäftsführerin



**Sicher im Wettbewerb.**